



Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste

Sachstand			

Fragen zur Rentenversicherungspflicht in Deutschland für ausländische Arbeitnehmer

Fragen zur Rentenversicherungspflicht in Deutschland für ausländische Arbeitnehmer

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 057/24

Abschluss der Arbeit: 14.08.2024 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)

Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Versicherungspflicht abhängig Beschäftigter	4
3.	Berücksichtigung der in Deutschland erworbenen Pflichtbeitragszeiten	5
4.	Beitragserstattung	6

1. Einleitung

An die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangetragen, inwieweit Arbeitgeber für ausländische Arbeitnehmer, die befristet in Deutschland arbeiten, zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen verpflichtet sind und in welcher Form der Arbeitnehmer aus diesen Beiträgen Leistungen beziehen kann.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist in Deutschland als Pflichtversicherung grundsätzlich für alle Personen angelegt, die als Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gegen Entgelt beschäftigt sind. So entsteht bei Aufnahme einer Beschäftigung Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)¹ werden die Personenkreise, die versicherungspflichtig sind, näher benannt.

Beeinflusst wird die Beurteilung der Versicherungspflicht und damit auch die erforderliche Beitragszahlung durch den Arbeitgeber neben innerstaatlichen Regelungen auch durch über- und zwischenstaatliches Recht. Zu unterscheiden ist hierbei nach Europarecht, nach Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde und allen anderen Staaten, mit denen keine besonderen Regelungen zur Sozialversicherung bestehen (sogenanntes vertragsloses Ausland).

Soweit in Deutschland Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, finden auch die Regelungen des SGB VI im Hinblick auf mögliche Leistungsansprüche für ausländische Arbeitnehmer Anwendung.

Nähere Informationen finden sich auch im Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung unter:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/international/weitere abkommen fremdsprachig/working in germany no contracting states.html

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/international/europ vereinbarungen fremdsprachig/leben und arbeiten europa englisch.html

 $\underline{https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/gut-abgesichert-auslaend-fachkraefte-in-D.html}$

2. Versicherungspflicht abhängig Beschäftigter

§ 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI setzt für das Entstehen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt voraus. Sind diese Bedingungen erfüllt und wird die Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt, besteht dem Grunde nach Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung. Nach

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), abrufbar in deutscher Sprache unter: https://www.gesetze-im-inter-net.de/sgb 6/.

dem Territorialitätsprinzip des § 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)² wird die Versicherungspflicht nur anhand des Beschäftigungsorts des Arbeitnehmers unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit beurteilt. Somit sind bei bestehender Versicherungspflicht entsprechende Beiträge durch den Arbeitgeber für die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Gleichzeitig wird durch das Territorialitätsprinzip sichergestellt, dass eine Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung nur in einem Land besteht und es nicht zu einer doppelten Beitragslast kommt.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht können beispielsweise für Arbeitnehmer, die eine geringfügige, kurzfristige Beschäftigung von bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ausüben, bestehen.

Auch bei Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts richtet sich die Versicherungspflicht einer Beschäftigung grundsätzlich nach den Vorschriften des Staates, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen: Hat ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer zeitlich befristet nach Deutschland entsendet oder für den Arbeitnehmer eine Ausnahmevereinbarung abgeschlossen, gelten weiterhin die Vorschriften des Entsendestaates, das heißt, dass in Deutschland keine Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden müssen und keine Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung besteht (§§ 4 bis 6 SGB IV).

Entsprechendes gilt auch für Beschäftigte, die von ihrem Arbeitgeber auf dessen Rechnung aus dem vertragslosen Ausland im Voraus zeitlich befristet nach Deutschland entsandt werden.

3. Berücksichtigung der in Deutschland erworbenen Pflichtbeitragszeiten

Sofern die in Deutschland befristet ausgeübte Beschäftigung Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, entstehen in der gesetzlichen Rentenversicherung deutsche Pflichtbeitragszeiten nach den Vorgaben des SGB VI. Ob aus diesen Beitragszeiten eine Leistung (Rehabilitationsleistungen oder Rentenleistungen) erbracht werden kann, ist in erster Linie davon abhängig, wie viele Beitragsmonate insgesamt in Deutschland zurückgelegt wurden und ob die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt werden. Grundsätzlich bestehen für alle Versicherten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit identische Anspruchsvoraussetzungen.

Ein Anspruch auf Regelaltersrente entsteht beispielsweise erst, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeiträgen erfüllt ist. Ist die Wartezeit nicht erfüllt, kann auch keine Rente gezahlt werden. In diesen Fällen kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Beitragserstattung bestehen.

Hat ein Versicherter auch Versicherungszeiten in einem anderen Mitglieds- oder Abkommensstaat erworben, sind europarechtliche Vorgaben beziehungsweise die Vorgaben des jeweiligen Sozialversicherungsabkommens zu beachten. In diesen Fällen können neben deutschen Versicherungszeiten auch die ausländischen Zeiten berücksichtigt werden, um die Voraussetzungen für eine Rente zu erfüllen. Damit eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung gezahlt werden kann, muss der Versicherte jedoch eine Mindestzeit von zumeist einem Jahr in Deutschland

Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), abrufbar in deutscher Sprache unter: https://www.gesetze-im-inter-net.de/sgb 4/.

versichert gewesen sein. Bestand die Versicherung in Deutschland nur für einen kürzeren Zeitraum, werden die deutschen Versicherungszeiten vom Versicherungsträger des anderen Mitgliedstaates mit entschädigt. Hierbei können sich Besonderheiten aus dem jeweils anzuwendenden Sozialversicherungsabkommen ergeben.

4. Beitragserstattung

Soweit eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland nicht mehr vorliegt und auch keine Berechtigung mehr zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung besteht, können die Arbeitnehmeranteile der geleisteten Pflichtbeiträge auf Antrag des Versicherten erstattet werden. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und bis zur Antragstellung nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

Die Beiträge werden grundsätzlich nur in der Höhe erstattet, in der sie vom Versicherten getragen wurden. Arbeitgeberbeiträge werden nicht erstattet. Mit der Erstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis in Deutschland aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr.

Die Beitragserstattung erfolgt nicht von Amts wegen sondern muss vom Versicherten beantragt werden.

Weitere Informationen sind im Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung abrufbar unter:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/beitragserstattung.html.
